

# SATZUNG

## UMWELTFONDS - FONDS ZUR FÖRDERUNG EINER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG DER REGION RUND UM DEN FLUGHAFEN WIEN

### PRÄAMBEL

Die Flughafen Wien AG, FN 42984m, Firmenbuchgericht Korneuburg, A-1300 Wien-Flughafen, Flughafen, Postfach 1, gründet zur Unterstützung und Förderung der Bewohnerinnen und Bewohnern jener Gemeinden, die durch Fluglärm, durch den Flugbetrieb rund um und auf dem Flughafen Wien in besonders hohem Ausmaß belastet sind oder deren Entwicklungsmöglichkeiten durch den Flugbetrieb erheblich eingeschränkt werden, sowie zur Durchführung von Projekten und Umsetzung von Maßnahmen, die eine nachhaltige positive Entwicklung in der Region unterstützen, einen gemeinnützigen und mildtätigen Fonds nach dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 BGBl. I Nr. 160/2015.

Die Errichtung des Fonds wurde mit Bescheid vom 24. Nov. 2005 des Landeshauptmanns von Niederösterreich Zahl. IVW3-ST-1240801/002-2005 für zulässig erklärt. Die Satzung, die zuletzt mit Beschluss des Beirats vom 05. September 2019 neu gefasst wurde, stellt die Gründungserklärung des Fonds dar. Soweit die Satzung nichts anderes festlegt, beziehen sich die Verweise in der Satzung auf anzuwendende Rechtsvorschriften auf die am 05. September 2019 geltende Fassung.

### I. NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH

1.) Der Fonds führt den Namen „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien" (idF Fonds).

2.) Der Fonds hat seinen Sitz in Schwechat (Niederösterreich) am Flughafen Wien, Verbindungsstraße, Office Park 1. Zustellungen erfolgen zu Händen des Vorsitzenden des Vorstands. Die Zustelladresse des Vorsitzenden des Vorstandes ist im Anhang VI angeführt. Die Mitglieder des Vorstandes sind in Pkt. VI der Satzung mit Funktion, Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse angeführt.

3.) Der Fonds hat eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Bundesländer Niederösterreich, Wien und Burgenland.

## II. VERMÖGEN DES FONDS

Das Fondsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

1.) Die Fondsgründerin „Flughafen Wien AG“ hat zur Errichtung des Fonds einen Betrag in Höhe von € 100.000,-- (in Worten: Euro einhunderttausend) als Teil des Fondsvermögens gewidmet.

2.) Zuwendungen von physischen oder juristischen Personen, die den Zweck des Fonds fördern und unterstützen, sowie Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens.

3.) Einnahmen des Fonds ergeben sich aus dem vom Fonds und der Flughafen Wien AG abgeschlossenen Leistungsvertrag und dessen künftigen Adaptierungen und Ergänzungen (in der Folge kurz Leistungsvertrag), zuletzt angepasst durch das Schiedsgericht (Anhang II der Satzung) mit dem Schiedsspruch vom 19.12.2018.

## III. ZWECK DES FONDS

Der Fonds, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient folgendem Zweck:

1.) Erforschung von durch den Flugbetrieb verursachten Umweltbelastungen, sowie von Maßnahmen, die die negativen Auswirkungen des Flugbetriebes reduzieren und minimieren.

2.) Umsetzung von Maßnahmen, die rund um den Flughafen Wien dem Schutz vor Immissionen und Emissionen, die durch den Flugbetrieb verursacht werden, dienen.

3.) Unterstützung und Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner jener Gemeinden, die durch Fluglärm durch den Flugbetrieb rund um und auf dem Flughafen Wien in besonders hohem Ausmaß belastet sind oder deren Entwicklungsmöglichkeiten durch diesen Flugbetrieb erheblich eingeschränkt werden, durch die Umsetzung gemeinnütziger Maßnahmen und Projekte zum Ausgleich der Belastungen und Einschränkungen. Der Fonds führt gemeinnützige Maßnahmen und Projekte zum Ausgleich der Belastungen und Einschränkungen, die durch den Flugbetrieb rund um und auf dem Flughafen Wien entstehen durch. Die durchgeführten Projekte und Maßnahmen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 bis 37 und 39 der Bundesabgabenordnung BGBl Nummer 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung dienen. (Pkt. III Abs 5 der Satzung) fördern den Ausgleich der Belastungen und Einschränkungen, die durch den Flugbetrieb entstehen.

4.) Der Fonds bedient sich zur Umsetzung aller oben genannter Zwecke geeigneter Erfüllungsgehilfen.

5.) Die durchgeführten Projekte und Maßnahmen (Pkt. III Abs. 1 bis 3 der Satzung) dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 bis 37 und 39 der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung. Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit des Fonds dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt, wobei darunter zu verstehen sind: Berufsausbildung, Beschäftigung, Verhinderung bzw. Bekämpfung von Elementarschäden, Erwachsenenbildung, Freizeitgestaltung und Erholung für Jugendliche, zum Zwecke der Gesundheitsförderung und Sportausübung, Fürsorge und Gesundheitspflege, Heimatkunde und Heimatpflege, Kunst und Kultur, Maßnahmen für Altersfürsorge, Natur- und Landschaftsschutz, Schulbildung und Erziehung, Sport, Studentenbetreuung, Suchtbekämpfung, Tierschutz, Umweltschutz, Wissenschaft und Forschung.

#### IV. VERWENDUNG DES FONDSVERMÖGENS

1.) Das Fondsvermögen (Pkt. II der Satzung) darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke laut Pkt. III der Satzung verwendet und gewidmet werden. Die Widmung des

Vermögens sowie Vermögenszuwendungen an den Gründer oder dem Fonds nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b EStG 1988 begünstigt sind, sind gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 ausgeschlossen.

2.) Das Fondsvermögen wird für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen (Pkt. III. Abs. 1 bis 3 der Satzung) für Zwecke verwendet, wie sie unter Pkt. III, der Satzung festgelegt sind.

3.) Bei Verteilung des Fondsvermögens sind vor der Zuerkennung des Fondsgenusses die Verwaltungskosten, allfällige Steuern und Abgaben, vorweg in Abzug zu bringen.

4.) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates aus dem Fondsvermögen Rücklagen zur Sicherstellung der künftigen Tätigkeit des Fonds bilden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates Fondsvermögen veranlagern.

## V. VORGANGSWEISE BEI DER DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN UND MASSNAHMEN

1.) Gebietskörperschaften, juristische Personen und Einzelpersonen können jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Vorschläge für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Sinne des Fondszweckes gemäß Pkt. III der Satzung, an den Fonds richten.

2.) Der Vorstand hat einvernehmlich mit dem Beirat ein Formblatt für die Einreichung von Vorschlägen auszuarbeiten.

3.) Der Vorstand hat zu prüfen, ob die Projekte und Maßnahmen jenem in Pkt. III der Satzung festgelegten Fondszweck entsprechen und ob die Projekte und Maßnahmen die Kriterien der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

4.) Der Vorstand leitet alle bis 31. März eines jeden Jahres eingegangenen Projekt- und Maßnahmenvorschläge an die Mitglieder des Beirates weiter, informiert Sie umgehend über das Ergebnis der Prüfung (Pkt. V Abs. 3 der Satzung) und beruft eine Beiratssitzung zur Prüfung und Auswahl der eingegangenen Projekt- und Maßnahmenvorschläge ein. Jedes Beiratsmitglied kann bereits vor der Sitzung, spätestens jedoch einlangend drei Tage vor der Sitzung dem Vorstand Argumente für und gegen eingegangene Projekt- und Maßnahmenvorschläge übermitteln. Diese Argumente werden vom Vorstand in der Beiratssitzung vorgetragen.

5.) Der Beirat entscheidet mit Beschluss, welche Projekte und Maßnahmen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vom Fonds durchgeführt werden.

6.) Der Vorstand bedient sich zur Durchführung der vom Beirat beschlossenen Projekte und Maßnahmen geeigneter Erfüllungsgehilfen. Nach Vorliegen des Beschlusses des Beirates über die durchzuführenden Projekte und Maßnahmen beschließt der Vorstand, wer für das einzelne Projekt und die einzelne Maßnahme als Erfüllungsgehilfe herangezogen wird. Eine Ausfertigung des Beschlusses des Beirates über die Durchführung des jeweiligen Projekts und die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme und des Beschlusses des Vorstandes über die Festlegung des Erfüllungsgehilfen wird vom Vorstand demjenigen, der den Vorschlag eingereicht hat, dem Erfüllungsgehilfen und allen Beiratsmitgliedern zugestellt.

7.) Jedes Beiratsmitglied kann die Streitschlichtung gemäß ANHANG II der Satzung binnen einem Monat ab Zustellung des Beschlusses über die Durchführung von Projekten und Maßnahmen einleiten, wenn das Beiratsmitglied seine Argumente für und gegen eingegangene Projekt- und Maßnahmenvorschläge fristgerecht vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben hat (Punkt V Abs 4 der Satzung) oder in der Sitzung des Beirates zu Protokoll gegeben hat.

8.) Die Durchführung von Projekten und die Umsetzung von Maßnahmen findet wie folgt statt:

a.) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Erfüllungsgehilfen in einem Weisungsverhältnis zum Fonds stehen und verpflichtet sind, die Vorgaben des Fonds bei Durchführung der Projekte und Umsetzung der Maßnahmen zu befolgen.

b.) Die Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet über den Stand der Durchführung der Projekte und Maßnahmen zeitnah und regelmäßig zu berichten, sodass der Vorstand in der Lage ist, die Verwendung der Mittel im Sinne des Zwecks des Fonds zu überprüfen. Sämtliche Rechnungen und Belege sind dem Vorstand zu übersenden.

c.) Die Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, Weisungen des Vorstandes bei der Durchführung der Projekte und Umsetzung der Maßnahmen entsprechend dem Fondszweck zu folgen.

d.) Die Erfüllungsgehilfen haften im Fall einer zweckwidrigen Verwendung der Mittel.

## VI. DER VORSTAND (VERWALTUNGS- UND VERTRETUNGSORGAN DES FONDS)

1.) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

2.) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Beirat.

3.) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich nach der Nachbestellung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Wahl des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters vorzunehmen.

4.) Der Vorstand verwaltet den Fonds und besorgt die Geschäfte des Fonds. Bestimmte Aufgaben sind dem Beirat (siehe Pkt. VII der Satzung) vorbehalten.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a.) Die Vertretung des Fonds nach außen, wobei der Fonds durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten wird.

- b.) Der Vorstand hat in Erfüllung des Fondszwecks (insbesondere Punkt III der Satzung) Projekte und Maßnahmen durchzuführen, wie in Pkt. V der Satzung festgelegt.
- c.) Die Einforderung und Einbringlichmachung der Forderungen des Fonds, insbesondere gegenüber der Flughafen Wien AG bzw. deren Rechtsnachfolger.
- d.) Der Vorstand hat in Erfüllung eines völlig untergeordneten Nebenzwecks des Fonds die Aufgaben laut Anhang III, IV und V der Satzung durchzuführen. Dabei hat er zu beachten, dass diese nur einen völlig untergeordneten Nebenzweck des Fonds darstellen. Den im Zusammenhang mit diesen Aufgaben laut Anhang III, IV und V der Satzung entstandenen und entstehenden Aufwand ermittelt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn und insoweit der Beirat das Ergebnis dieser Ermittlung genehmigt hat, fordert der Vorstand den Ersatz dieses Aufwands von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages.
- e.) Die Finanzgebarung und mit Zustimmung des Beirates die Bildung von Rücklagen aus dem Fondsvermögen (Pkt. IV Abs. 4 der Satzung) und mit Zustimmung des Beirates die Veranlagung von Fondsvermögen (Pkt. IV Abs. 5 der Satzung).
- f.) Die Erstellung des Rechnungsabschlusses bis 31. März des Folgejahres.
- g.) Die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.
- h.) Die Führung des Verzeichnisses der Beiratsmitglieder und der Ersatzmitglieder des Beirates.
- i.) Die Einberufung von Beiratssitzungen.
- j.) Die Bekanntgabe der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Fondsprüfer an die Fondsbehörde durch Übermittlung einer um die neuen Mitglieder oder Fondsprüfer aktualisierten Ausfertigung der Satzung.
- k.) Die Bekanntgabe der neu entsandten Beiratsmitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates an die Fondsbehörde durch Übermittlung einer um die neuen Mitglieder aktualisierten Ausfertigung der Satzung.
- l.) Die Anzeige der Änderungen der Satzung beim Finanzamt Wien 1/23 durch Vorlage einer dem § 7 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 entsprechenden Gründungserklärung sowie gegebenenfalls der Bestätigung gemäß § 8 Abs. 2 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 (Sacheinlagen) und der Stiftungs- und Fondsbehörde (wegen Nichtuntersagung).

5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.

6.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. VI Abs. 5 der Satzung) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. VI Abs. 7 der Satzung) oder Rücktritt (Pkt. VI Abs. 8 der Satzung).



7.) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Beirat abberufen werden.

8.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden bzw. an den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an den Vorsitzenden des Beirates zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers bzw. der Nachfolger wirksam.

9.) Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse des Beirates und aller gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

10.) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Ihre Tätigkeit. Vereinbarungen zwischen dem „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien“ und Vorstandsmitgliedern über die Entschädigung bedürfen der Beschlussfassung durch den Beirat. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach ANHANG I der Satzung. Sonst ist die Tätigkeit der Fondsgorgane ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

11.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung oder im Umlaufwege. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail zu einer Vorstandssitzung eingeladen oder vom Beschlussgegenstand verständigt wurden. Gültige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist ausgeschlossen, wenn auch nur ein Mitglied des Vorstands schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail Widerspruch erhebt. In diesem Fall kann ein Beschluss nur im Rahmen einer Vorstandssitzung erfolgen.

12.) Zu einer Vorstandssitzung sind alle Mitglieder des Vorstandes mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Vorstandssitzung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den

Vorsitzenden des Vorstandes. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung einbringen, aber muss diese mindestens drei Tage vor dem Termin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail bekanntgeben. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann die Tagesordnung auch in der Vorstandssitzung geändert oder ergänzt werden.

13.) Die Vorstandsmitglieder sind im ANHANG VI mit Namen, Adresse und Geburtsdatum angeführt

## VII. DER BEIRAT (AUFSICHTSORGAN)

Das Aufsichtsorgan im Sinne des § 21 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 ist der Beirat:

1.) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

a.) Je ein/e VertreterIn der Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat, Wien und Zwölfaxing (10).

b.) 8 VertreterInnen des Vereines „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“. Im Falle der Auflösung dieses Vereines nominieren die zuletzt entsandten 8 VertreterInnen dieses Vereins jeweils einen Verein bzw. eine Bürgerinitiative, der/die zur Entsendung eines Vertreters/ einer Vertreterin in den Beirat befugt ist. Eine mehrfache Nominierung einzelner Vereine bzw. Bürgerinitiativen durch die verschiedenen, zuletzt entsandten VertreterInnen des Vereines „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“ ist zulässig.

c.) 4 VertreterInnen der Flughafen Wien AG bzw. deren Rechtsnachfolger

d.) 1 Vertreter/in der Bezirksbauernkammer Bruck/L. – Schwechat

2.) Dem Beirat gehören weiters folgende stellvertretende Mitglieder an, die jene Mitglieder, die unter Pkt. VII, Abs. 1 der Satzung angeführt sind mit allen Rechten und Pflichten vertreten, wenn diese vorübergehend an der Amtsausübung verhindert sind:

a.) Je ein stellvertretendes Mitglied der Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat, Wien und Zwölfaxing (10).

b.) 4 vom Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“ entsandte stellvertretende Mitglieder, wobei für den Fall der Auflösung dieses Vereins Pkt. VII, Abs. 1 lit. b sinngemäß anzuwenden ist.

c.) 2 von der Flughafen Wien AG beziehungsweise deren Rechtsnachfolger entsandte stellvertretende Mitglieder.

d.) Ein von der Bezirksbauernkammer Bruck/Leitha – Schwechat entsandtes stellvertretendes Mitglied.

Für den Fall, dass ein Mitglied des Beirates laut Pkt. VII Abs. 1 der Satzung vorübergehend an der Amtsausübung verhindert ist, kann ein stellvertretendes Mitglied, das zur Stellvertretung des verhinderten Mitglieds bestellt ist in der Sitzung bekanntgeben, dass es für das verhinderte Mitglied mit all dessen Rechten und Pflichten einschreitet. Dieses stellvertretende Mitglied ist auch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen.

3.) Die Mitglieder des Beirats (Pkt. VII Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung) wurden dem Fonds bekanntgegeben. Sie sind im Anhang VI der Satzung festgehalten. Die Funktionsdauer der in der Satzung angegebenen Beiratsmitglieder ist unbeschränkt. Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Beiratsmitglied durch Umbestellung (Pkt. VII Abs. 4 der Satzung) oder Rücktritt (Pkt. VII Abs. 5 der Satzung).

4.) Für den Fall, dass eine Gemeinde (siehe Pkt. VII Abs. 1a der Satzung), der Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“ (siehe Pkt. VII Abs. 1 lit. b der Satzung), die Flughafen Wien AG (siehe Pkt. VII Abs. 1 lit. c der Satzung), oder die Bezirksbauernkammer Bruck/L. – Schwechat (siehe Pkt. VII Abs. 1 lit. d der Satzung) den Beschluss fasst eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter als Mitglied des Beirats (Pkt. VII, Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung) zu entsenden, gilt folgendes:

Name und Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort des neuen Mitglieds des Beirats sind von der jeweiligen Gemeinde, dem Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“, der Flughafen Wien AG und der Bezirksbauernkammer Bruck/L. – Schwechat dem

Vorstandsvorsitzenden schriftlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens eine Woche vor der Sitzung des Beirats schriftlich zu übermitteln. Lediglich bei Einlangen der Bekanntgabe bis spätestens eine Woche vor der Sitzung des Beirats endet die Funktionsperiode des bisher entsandten Mitglieds des Beirates und gilt das neue Mitglied als bestellt. Die Bekanntgabe und somit Bestellung der Beiratsmitglieder obliegt ausschließlich den jeweilig Vertretenen. Die Bestellung weiterer Mitglieder durch das Aufsichtsorgan (§ 21 Abs. 6 BStFG) ist ausgeschlossen.

5.) Die Beiratsmitglieder (Pkt. VII Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bekanntgabe des neu entsandten Mitglieds gemäß Pkt. VII Abs. 4 der Satzung wirksam.

6.) Beiratsmitglieder können nicht vom Vorstand oder dem Beirat abberufen oder bestellt werden.

7.) Der Beirat ist bis zur Auflösung des Fonds bestellt.

8.) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Beirats und zwei Stellvertreter.

Entweder der Vorsitzende des Beirates oder einer der Stellvertreter ist aus den, vom Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“ nominierten Mitgliedern des Beirates auszuwählen. Scheidet der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter aus, so hat der Beirat in seiner nächsten Sitzung die Nachbestellung vorzunehmen.

9.) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

a.) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters

b.) Beschlussfassung welche Projekten und Maßnahmen (Pkt. V Abs. 5 der Satzung) vom Fonds durchgeführt werden.

c.) Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen (Pkt. IV Abs. 4 der Satzung) und über die Veranlagung des Fondsvermögens (Pkt. IV Abs. 5. der Satzung)

- d.) Genehmigung eines Aufwendersatzes laut Punkt VI Abs. 4 lit. d. der Satzung
- e.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- f) Bestellung und Abberufung des bzw. der Fondsprüfer(s) (siehe Pkt. X der Satzung)
- g.) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Beirates und seiner Stellvertreter
- h.) Satzungsänderungen (siehe Pkt. XI der Satzung).
- i.) Überwachung der Beseitigung der von den Fondsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängeln und der Umsetzung von Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren (Pkt. IX Abs. 6 der Satzung).

10.) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann auch durch den Vorsitzenden des Beirates oder durch 3 Mitglieder des Beirates erfolgen. Die Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden des Beirates oder seinem Stellvertreter geleitet. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Vorstand (Pkt. VI Abs. 11 der Satzung) sinngemäß.

11.) Der Vorstand hat den Beirat mindestens halbjährlich einzuberufen (§ 21 Abs. 11 BStFG).

12.) Bei den Sitzungen des Beirates ist der Vorstand anwesend aber nicht stimmberechtigt. Der Beirat kann beschließen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu einzelnen Tagesordnungspunkten von der Anwesenheit auszuschließen.

13.) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen, wobei für eine Änderung der Satzung die Zustimmung sämtlicher vier Vertreterinnen und Vertreter, der Flughafen Wien AG erforderlich ist. (Pkt. XI der Satzung).

14.) Ein Mitglied des Beirates kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung beauftragen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorsitzenden des Beirates bei Beginn der Sitzung zu übergeben.

Das auf diese Weise durch einen bevollmächtigten Stellvertreter vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen kann auf diesem Weg nicht übertragen werden.



15.) Sollte sich ergeben, dass ein 2004 zu Wohnzwecken gewidmetes Gebiet einer Gemeinde, die nicht im Beirat des „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien" vertreten ist, dauerhaft im Sinne des ANHANGES V der Satzung betroffen ist, so hat diese Gemeinde einen Anspruch auf Sitz und Stimme im Beirat. Die Anzahl der durch den Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien" zu nominierenden Mitglieder ist entsprechend zu erhöhen, sodass die Sperrminorität weiter gewährleistet ist.

16.) Die Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit.

17.) Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Streitschlichtung nach den Grundsätzen des ANHANGES II der Satzung durchzuführen.

## VIII. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND BEKANNTMACHUNGEN DES FONDS

Beschlüsse des Vorstandes, Beschlüsse des Beirates, der Rechnungsabschluss sowie alle Urkunden und Rechtsgeschäfte, bei denen eine schriftliche Ausfertigung von den Vertragsteilen unterschrieben wird, sowie alle den Fonds verpflichtende Schreiben und Urkunden sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## IX. RECHNUNGSLEGUNG

1.) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Fonds rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Fonds entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des

abgelaufenen Kalenderjahres oder bei Vorliegen der Voraussetzungen von Pkt. IX Abs. 8 der Satzung einen Jahresabschluss samt Vermögensübersicht zu erstellen.

3.) Der Rechnungsabschluss oder der Jahresabschluss ist durch den Beirat zu beschließen.

4.) Fondsprüfer haben die Finanzgebarung des Fonds im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Satzung entsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Fondsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Fonds aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 5 Abs. 5 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015), ist besonders einzugehen.

6.) Die Fondsprüfer haben den Prüfbericht nach Erstellung unverzüglich an den Vorstand sowie an den Beirat zu übermitteln. Der Vorstand hat die von den Fondsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Beirat hat die Umsetzung zu überwachen.

7.) Bei groben Pflichtverletzungen haben die Fondsprüfer den Beirat zu informieren und dem Vorstand aufzutragen, binnen sechs Monaten ab Benachrichtigung die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Wird dem nicht entsprochen, haben die Fondsprüfer dies der Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen.

8.) Der Vorstand hat, wenn die gewöhnlichen Ausgaben oder die Ausschüttungen jährlich in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Million Euro sind, ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)



aufzustellen. Die §§ 190 bis 216, 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234, 236 bis 239 Abs. 1 und 2 sowie § 243 UGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.

9.) Der Vorstand hat die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder den Jahresabschluss samt Vermögensübersicht, den Prüfbericht sowie einen Tätigkeitsbericht bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln.

10.) Der Vorstand übermittelt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss dem Stiftungs- und Fondsregister.

## X. FONDSPRÜFER

1.) Der Fondsprüfer wird durch den Beirat bestellt und abberufen. Der Fondsprüfer wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ist der Fondsprüfer im Sinne des § 19 BStFG BGBl. I Nr. 160/2015 2015 ausgeschlossen oder befangen, hat der Beirat umgehend den Fondsprüfer abzurufen und einen neuen zu bestellen. Der vom Beirat bestellte Fondsprüfer ist im Anhang VI angeführt.

2.) Zum Fondsprüfer dürfen nur beidete Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Revisoren im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl I Nr. 127/1997 bestellt werden, bei denen keine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit im Sinne des § 271 UGB vorliegt. Die Fondsprüfer unterliegen einer Berichtspflicht im Sinne des § 273 Abs. 2 UGB.

3.) Der Fondsprüfer darf keinem anderen Organ des Fonds angehören oder in den vergangenen drei Jahren angehört haben. Der Fondsprüfer darf weder zu den begünstigten Gemeinden, noch zur Flughafen Wien AG in einem Naheverhältnis stehen, oder in den letzten drei Jahren in einem Naheverhältnis gestanden haben, insbesondere darf er nicht für eine begünstigte Gemeinde oder die Flughafen Wien AG tätig sein oder in den letzten drei Jahren tätig gewesen sein. Als Fondsprüfer ist

ausgeschlossen, wer einen Bestätigungsvermerk gemäß § 20 BStFG BGBl. I Nr. 160/2015 2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses des Fonds bereits in fünf Fällen gezeichnet hat. Dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

4.) Der Fondsprüfer ist im ANHANG VI angeführt

## XI. SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen sind vom Beirat zu beschließen, wobei für eine Änderung der Satzung die Zustimmung sämtlicher vier Vertreterinnen und Vertreter, der Flughafen Wien AG erforderlich ist. Der Vorstand hat die Änderungen der Satzung dem Finanzamt Wien 1/23 durch Vorlage einer dem § 7 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 entsprechenden Gründungserklärung sowie gegebenenfalls der Bestätigung gemäß § 8 Abs. 2 BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 (Sacheinlagen) und weiters der Stiftungs- und Fondsbehörde die Änderung mitzuteilen (§ 11 Abs. 5 BStFG 2015).

## XII. VERMÖGENSBINDUNG BEI AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sollten dennoch Auflösungsgründe nach § 27 des BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 in der jeweils geltenden Fassung auftreten, so bedarf die Auflösung der Genehmigung der Fondsbehörde.

Bei Auflösung des Fonds oder bei Wegfall der bisherigen begünstigten Fondszwecke ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Das Vermögen ist nach Möglichkeit einem anderen Fonds mit einem ähnlichen Fondszweck (Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region Rund um den Flughafen Wien) zu übertragen.

# ANHANG I

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

## HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDES:

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Ihre Tätigkeit. Sind im Vorstand Personen tätig, für deren Tätigkeit eine Honorarordnung gilt, ist die Vergütung der Tätigkeit dieser Personen bis zum Tarif der jeweils gültigen Honorarordnung zulässig. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen.

## ANHANG II

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

### STREITSCHLICHTUNG:

#### a) MEDIATIONSKLAUSEL

Der Vorstand, die namentlich angeführten Gemeinden, der Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“, die Flughafen Wien AG und der Fondsprüfer verpflichten sich, bei Streitigkeiten aufgrund dieser Satzung an einer Mediationssitzung, die von einer/m eingetragenen Mediator/in zu leiten ist, teilzunehmen. Davor kann kein Antrag beim Schiedsgericht eingebracht werden. Können sich die Streitparteien nicht einvernehmlich auf den/die Mediator/in einigen, so ist auf Antrag einer der Parteien durch die/den Vorsitzende/n des Österreichischen Bundesverbandes der MediatorInnen (ÖBM) eine/n eingetragene/n Mediator/in zu bestellen. Die Kosten bis einschließlich der ersten Sitzung sind durch den Fonds zu tragen, wenn es nicht zum Abschluss einer Mediationsvereinbarung kommt, die auch die Kostenfrage regelt.

Die Bestimmungen des BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 bleiben dadurch unberührt.

#### b) SCHIEDSGERICHT

Gesondert von dieser Satzung wurde ein Schiedsgericht gem. §§ 577ff ZPO eingerichtet und ein entsprechender Schiedsvertrag errichtet. Dieses Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten aufgrund dieser Satzung zuständig, insbesondere bei Streitigkeiten innerhalb des Beirates oder zwischen Organen des Fonds. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des BStFG 2015 BGBl. I Nr. 160/2015 bleiben dadurch unberührt.

## ANHANG III

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

VÖLLIG UNTERGEORDNETER NEBENZWECK: AUFGABEN DES FONDS BEI ZAHLUNGEN, DIE VON DER FLUGHAFEN WIEN AG AUF GRUNDLAGE DES LEISTUNGSVERTRAGES DIREKT AN DIE BEGÜNSTIGTEN GEMEINDEN GELEISTET WERDEN:

1.) Der Leistungsvertrag legt fest in welcher Höhe die Flughafen Wien AG Zahlungen direkt an die begünstigten Gemeinden zu leisten hat.

2.) Der Fonds übernimmt entsprechend dem Leistungsvertrag folgende Aufgaben, welche einen völlig untergeordneten Nebenzweck des Fonds gemäß § 39 Z 1 BAO darstellen:

a.) Überprüfung der Berechnung der Höhe der Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages direkt an die begünstigten Gemeinden geleistet werden;

b.) Kontrolle der erfolgten Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages direkt an die begünstigten Gemeinden geleistet werden.

3.) Der Vorstand informiert sämtliche Beiratsmitglieder umgehend, vollständig und nachvollziehbar über die Berechnung der Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages direkt an die begünstigten Gemeinden geleistet werden.

Jedes Beiratsmitglied kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen die Berechnungen unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des Vorstandes an dessen Anschrift beeinspruchen. Der Vorstand hat in diesem Fall eine Beiratssitzung einzuberufen, die innerhalb von 8 Wochen stattzufinden hat. Der Beirat kann die Berechnung einstimmig bestätigen oder abändern. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, so hat jedes Beiratsmitglied die Möglichkeit eine Streitschlichtung nach den Grundsätzen des ANHANGES II der Satzung durchzuführen.

Satzung beschlossen vom Beirat am 05. September 2019 (im NÖ Landesarchiv aufbewahrt – lt. Schreiben der NÖ Landesregierung vom 15.10.2019)

4.) Die Aufteilung der Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages direkt an die begünstigten Gemeinden geleistet werden, berechnen sich wie folgt:

- 50,00 % (in Worten: fünfzigkommanull) der Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages direkt an die begünstigten Gemeinden geleistet werden, werden gemäß einem bestimmten Schlüssel (ANHANG IV der Satzung), der auf die jährlich im Nachhinein festzustellende Lärmbelastung abstellt, berechnet.
- 50,00 % (in Worten: fünfzigkommanull Prozent) der Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages direkt an die begünstigten Gemeinden geleistet werden, werden gemäß einem bestimmten Schlüssel (ANHANG V der Satzung) berechnet.

Im Falle der Vereinigung, Aufteilung, Neubildung etc. einer Gemeinde gehen alle Rechte und Pflichten auf jene Gebietskörperschaft über, die der Gemeinde gemäß dem entsprechenden Landesgesetz bzw. gemäß der entsprechenden Verordnung nachfolgt.

5.) Der Fonds hat das Recht, von den auf Grundlage des Leistungsvertrages begünstigten Gemeinden regelmäßig einen Bericht über die Verwendung der Mittel zu erhalten, wobei die Berichterstattung nach Wahl der Gemeinden auch durch eine öffentliche zur Verfügungsstellung von Berichten (etwa über die Gemeinde / Websites) erfolgen kann.

## ANHANG IV

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

GEWÄHRLEISTUNG EINER FAIREN REGIONALEN VERTEILUNG DURCH DIE AUFTEILUNG NACH LÄRMPUNKTEN:

50,00 % (in Worten: fünfzigkommanull Prozent) der Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages direkt an die begünstigten Gemeinden geleistet werden, werden wie folgt aufgeteilt:

Durch die Flughafen Wien AG wird jährlich im Nachhinein aufgrund der jeweils zu erstellenden Lärmkarten ermittelt und dem Fonds bekannt gegeben, wie viele Menschen in den Gemeinden rund um den Flughafen Wien in den einzelnen Lärmzonen, jeweils getrennt zwischen Tag und Nacht (22:00 – 06:00) betroffen sind. Die Verteilung der Zahlungen erfolgt wie folgt:

a) Erster Schritt: Ermittlung der Gesamtlärmpunkte:

$$LP_{\text{Gesamt}} = \{ 1 \times B_{\text{TAG}[54-57]} + 2 \times B_{\text{TAG}[57-60]} + 4 \times B_{\text{TAG}[60-63]} + 8 \times B_{\text{TAG}[63-66]} + \\ 1 \times B_{\text{NACHT}[45-48]} + 2 \times B_{\text{NACHT}[48-51]} + 4 \times B_{\text{NACHT}[51-54]} + 8 \times B_{\text{NACHT}[54-57]} + \\ 16 \times B_{\text{NACHT}[57-60]} + 32 \times B_{\text{NACHT}[60-63]} + 64 \times B_{\text{NACHT}[63-66]} \}$$

b) Zweiter Schritt: Ermittlung Euro pro Lärmpunkt:

$$\frac{\text{Zur Verfügung stehende Mittel}}{\text{LP GESAMT}} = \text{Betrag von x € pro LP}$$

c) Dritter Schritt: Ermittlung des Zahlungsbetrags für die einzelnen Gemeinden:

Die Formel gemäß lit.a wird auf die einzelnen Gemeinden, die im jeweils vergangenen Jahr Betroffene in der Leq Zone > 54dB Tag und/oder > 45dB Nacht ausweisen, angewandt.

Die so gewonnene Lärmpunkteanzahl für die einzelnen Gemeinden wird mit dem Betrag gemäß lit.b multipliziert, wodurch sich der jeweilige Ausschüttungsbetrag für die einzelnen Gemeinden ergibt.

Satzung beschlossen vom Beirat am 05. September 2019 (im NÖ Landesarchiv aufbewahrt – lt. Schreiben der NÖ Landesregierung vom 15.10.2019)

d) Definitionen:

$LP_{\text{Gesamt}}$  : Lärmpunkte, ermittelt gemäß Formel gemäß lit. a)

z.B.:

$B_{\text{TAG}[54-57]}$  : Betroffenenzahl – Lärmzone Tag (06:00 bis 21:59) 54dB bis 57 dB

z.B.:

$B_{\text{NACHT}[54-57]}$  : Betroffenenzahl – Lärmzone Nacht (22:00 bis 05:59) 54dB bis 57 dB

Zonen energieäquivalenter Dauerschallpegel, bezogen auf die jeweils sechs verkehrsreichsten Monate.



# ANHANG V

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

## GEWÄHRUNGLEISTUNG EINER FAIREN REGIONALEN VERTEILUNG DURCH FIXEN VERTEILUNGSSCHLÜSSEL:

50,00 % (in Worten: fünfzigkommanull Prozent) der Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages direkt an die begünstigten Gemeinden geleistet werden, werden wie folgt aufgeteilt:

a.) An die Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing wird jeweils ein Sockelbetrag in der Höhe von 1% der laut ANHANG V der Satzung zu verteilenden Zahlungen ausgeschüttet.

b.) Die restlichen jeweils zur Verfügung stehenden Zahlungen der laut ANHANG V der Satzung zu verteilenden Zahlungen werden wie folgt an nachstehende Gemeinden ausgeschüttet:

18,95 % Enzersdorf/Fischa

9,75 % Fischamend

5,35 % Groß-Enzersdorf

4,45 % Himberg

12,85 % Kleinneusiedl

6,05 % Rauchenwarth

11,85 % Schwadorf

14,40 % Schwechat

16,35 % Zwölfaxing

Sollte ein 2004 zu Wohnzwecken gewidmetes Gebiet einer Gemeinde, die nicht im Beirat des Umweltfonds vertreten ist und die keine Zahlungen laut ANHANG V der Satzung erhält, dauerhaft in die Leq 54dB-Zone fallen, so hat diese Gemeinde einen Anspruch auf einen Sockelbetrag wie in ANHANG V lit a der Satzung geregelt und einen angemessenen Anteil wie in ANHANG V lit b der Satzung geregelt, wobei alle

Satzung beschlossen vom Beirat am 05. September 2019 (im NÖ Landesarchiv aufbewahrt – lt. Schreiben der NÖ Landesregierung vom 15.10.2019)

durch den Flugbetrieb bedingten Vor- und Nachteile zu berücksichtigen sind. Ein sich daraus ergebender neuer Verteilungsschlüssel der Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages Gemeinden – Flughafen Wien AG direkt an die Gemeinden geleistet werden (wie im ANHANG V der Satzung geregelt), wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat festgelegt, wobei sich der neue Verteilungsschlüssel an der bisherigen Verteilung der Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages direkt an die Gemeinden geleistet werden (wie im ANHANG III, ANHANG IV und ANHANG V der Satzung geregelt) zu orientieren hat.

Der Vorstand hat zur Festlegung des neuen Verteilungsschlüssels umgehend eine Beiratssitzung einzuberufen. Der Beirat kann den vom Vorstand vorgeschlagenen neuen Verteilungsschlüssel einstimmig bestätigen oder abändern. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, so hat jedes Beiratsmitglied die Möglichkeit einer Streitschlichtung nach den Grundsätzen des Anhanges II der Satzung durchzuführen. Nach Bestätigung oder Abänderung des neuen Verteilungsschlüssels hat der Fonds das Recht, den Leistungsvertrag durch einseitige Erklärung gegenüber der Flughafen Wien AG im Sinne des neuen Verteilungsschlüssels abzuändern.

# ANHANG VI

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

MITGLIEDER DES VORSTANDES

MITGLIEDER DES BEIRATES

FONDSPRÜFER

*Die Daten der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie der Fondsprüfer des Umweltfonds (Seiten 27 - 30 dieser Zusammenstellung der Satzung samt Anhänge) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht.*